

BGer 6B 1337/2022 vom 23. Januar 2023

Bundesgericht, 2023-01-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1337_2022

FR: TF 6B 1337/2022 du 23 janvier 2023

IT: TF 6B 1337/2022 del 23 gennaio 2023

Regeste

Nichtanhandnahme (Betrug, Prozessbetrug, versuchter Betrug, Verleumdung; Untätigkeit, Verletzung gegen das Gleichheitsgebot etc.); Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Kantonale Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben nahm am 5., 7. und 9. September 2022 diverse Strafuntersuchungen nicht an die Hand. Gegen die Nichtanhandnahmeverfügungen erhob der Beschwerdeführer am 15. September 2022 "rein vorsorglich" Beschwerde mit der Begründung: "Auf Grund der Tatsache dass allesamt verleumderischer und beleidigender Inhalte aufweisen, werden diese erst begründet wenn diese ohne Verletzungen erstellt werden." Darauf trat das Obergericht des Kantons Bern am 1. November 2022 in elf Beschlüssen (BK 22 421, BK 22 424, BK 22 414, BK 22 412, BK 22 413, BK 22 419, BK 22 410, BK 22 411, BK 22 409, BK 22 408 und BK 22 407) wegen unzureichender Beschwerdebegründung ohne Ansetzung einer Nachfrist nicht ein.

E. 2

Mit einer einzigen Beschwerdeeingabe vom 8. November 2022 wendet sich der Beschwerdeführer an das Bundesgericht und beantragt die Aufhebung der angefochtenen 11 Nichteintretensbeschlüsse. Die Verfahren seien an die Vorinstanz zurückzuweisen, da diese - vorbehältlich einer Begründung - noch offenstünden. Die Verfahren seien bis zum Vorliegen genügender Begründungen zu sistieren.

E. 3

Die Verfahren 6B_1337/2022, 6B_1338/2022, 6B_1339/2022, 6B_1340/2022, 6B_1341/2022, 6B_1342/2022, 6B_1343/2022, 6B_1344/2022, 6B_1345/2022, 6B_1346/2022 und 6B_1347/2022 sind zu vereinigen und gemeinsam zu erledigen.

E. 4

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde an das Bundesgericht in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Diesen Begründungsanforderungen vermag die Beschwerdeeingabe vom 8. November 2022 nicht zu genügen. Der Beschwerdeführer setzt sich mit den Begründungen bzw. der Begründung, die zum Nichteintreten auf seine Beschwerde (n) führte (n), nicht substantiiert auseinander. Stattdessen verliert er sich in pauschalen Vorwürfen, stellt Bedingungen, rügt in allgemeiner Weise Verletzungen von Verfahrensfehlern bzw. des rechtlichen Gehörs, macht unspezifisch Verstösse gegen "Recht und Gesetz" geltend und verlangt neue und unvoreingenommene Entscheide. Aus den Ausführungen in der Beschwerde ergibt sich nicht nachvollziehbar und verständlich, inwiefern die Begründung (en) des Obergerichts

bzw. dessen Beschlüsse selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein könnten. Die Beschwerdeeingabe genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb darauf im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten ist. Das Sistierungsgesuch wird mit dem vorliegenden Entscheid gegenstandslos.

E. 5

Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.